## Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen



#### Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags Frau Carina Gödecke MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf 03. Januar 2013 Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3218 Telefax 0211 871-163218

Kleine Anfrage 718 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der Fraktion der PIRATEN, "Stützpunkte für Atomtransporte", LT-Drs. 16/1578

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wie folgt:

### Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beförderung radioaktiver Stoffe in der Bundesrepublik Deutschland wird durch umfangreiche atom- und verkehrsrechtliche Vorschriften geregelt, um den Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum sowohl beim bestimmungsgemäßen Transport als auch bei eventuellen Transportunfällen zu gewährleisten. Zuständige Behörde für die Genehmigung von Kernbrennstofftransporten und Großquellen ist das Bundes-

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 871-01 Telefax 0211 871-3355 poststelle@mik.nrw.de www.mik.nrw.de

## Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen



#### Der Minister

Seite 2 von 3

amt für Strahlenschutz (BfS). Die Genehmigung der Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe, ausgenommen Großquellen, liegt dagegen in der Zuständigkeit der Länder bzw. des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) für Transporte sonstiger radioaktiver Stoffe und kernbrennstoffhaltiger Abfälle im Schienen- und Schiffsverkehr der Eisenbahnen. Eine Genehmigung zur Beförderung von radioaktiven Stoffen muss erteilt werden, wenn u. a. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter gewährleistet ist. Dieser Schutz wird durch Sicherungsmaßnahmen des Genehmigungsinhabers und durch Schutzmaßnahmen der Polizei erreicht.

Für sicherungsrelevante Transporte von radioaktiven Stoffen werden Örtlichkeiten (Stützpunkte) festgelegt, auf denen diese Transporte vorübergehend abgestellt werden können, um sie einer Gefahrenlage zu entziehen bzw. das Halten in einem geschützten Bereich zu ermöglichen. Durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen wird gewährleistet, dass in ausreichendem Maß geeignete Liegenschaften als Stützpunkte zur Verfügung stehen. Durch die zuständigen Kreispolizeibehörden wird in Absprache mit den Verantwortlichen der jeweiligen Liegenschaft die Geeignetheit der Stützpunkte überprüft.

Sicherungsrelevant sind Transporte, wenn sie mit Maßnahmen zum erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter verbunden sind. Damit diese Maßnahmen, zu denen auch die Nutzung von "Stützpunkten" gehören kann, ihre Wirkung behalten, sind Beschreibungen oder Hinweise auf solche Maßnahmen als Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung mit entsprechendem Geheimhaltungsgrad eingestuft. Aus diesem Grund können zu den "Stützpunkten" keine detaillierteren Angaben gemacht werden.

# Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen



**Der Minister** 

1. Wie viele dieser "Stützpunkte" gibt es in NRW?

Seite 3 von 3

Siehe Vorbemerkung

2. Wo liegen diese "Stützpunkte" in NRW konkret?

Siehe Vorbemerkung

3. Welche besonderen Merkmale erfüllen die von der Landesregierung erwähnten "Stützpunkte" (z. B. Umfriedung, Bahnanschluss, Autobahnanschluss, Überdachung, Bewachungsmöglichkeiten, etc.)?

Siehe Vorbemerkung

4. Wer ist für die Unterhaltung und ggf. die Nutzung eines "Stützpunktes" zuständig?

Siehe Vorbemerkung

5. Wann (genaue Daten) wurde in NRW bereits ein "Stützpunkt" für die Unterbringung eines Atomtransportes genutzt?

Siehe Vorbemerkung

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL